



steuern + recht Newsflash



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

9. September 2025

Kabinett beschließt den Regierungsentwurf für das Mindeststeueranpassungs- gesetz

Am 3. September hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf des Mindeststeueranpassungsgesetzes (MinStG-E) vom 21. August 2025 beschlossen. Nachfolgend sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Referentenentwurf vom 6. August 2025 (siehe [Newsflash vom 8. August 2025](#)) dargestellt.

Begriffsbestimmungen für Verbriefungsvereinbarung und -zweckseinheit und deren Auswirkung auf den QDMTT Safe Harbour

Der Regierungsentwurf führt in § 7 Abs. 33a und 33b MinStG-E erstmals Legaldefinitionen für die Begriffe der Verbriefungsvereinbarung und der Verbriefungszweckseinheit ein. Diese Definitionen sind für die Anwendung des nationalen Ergänzungssteuer-Safe-Harbours in § 81 MinStG (QDMTT Safe Harbour) relevant. Die Inanspruchnahme dieses Safe Harbours in einem Steuerhoheitsgebiet setzt voraus, dass die dortige nationale Ergänzungssteuer auch solche Geschäftseinheiten erfasst, die unter die Definition der Verbriefungszweckseinheit nach § 7 Abs. 33b MinStG-E fallen. Erfüllt die ausländische Regelung diese Voraussetzung nicht, ist die Anwendung des Safe Harbours für dieses Steuerhoheitsgebiet ausgeschlossen.

Behandlung von Steuern für Geschäftsjahre vor dem Übergangsjahr

Gemäß der Neuregelung in § 45 Abs. 2 Nr. 2 MinStG-E sind Steuern, die Geschäftsjahre vor dem Übergangsjahr betreffen, als nicht erfasste Steuern zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Steueraufwendungen (z. B. Nachzahlungen) oder Steuererträge (z. B. Erstattungen) bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes im Zähler unberücksichtigt bleiben, obwohl sie den Mindeststeuer-Gewinn im Nenner beeinflussen.

Hiervon abweichend bestimmt der Entwurf jedoch eine explizite Ausnahmeregelung für die Zwecke des CBCR-Safe-Harbours. Bei der Ermittlung der vereinfacht erfassten Steuern nach § 87 Abs. 4 MinStG-E findet die Vorschrift des § 45 Abs. 2 Nr. 2 MinStG-E „aus Vereinfachungsgründen“ keine Anwendung. Demzufolge sind Steueraufwendungen und -erträge, die Geschäftsjahre vor dem Übergangsjahr betreffen, bei der Berechnung des vereinfachten effektiven Steuersatzes für Zwecke des CBCR-Safe Harbour weiterhin zu berücksichtigen.



Wahlrecht zur optionalen Nichtberücksichtigung zuzurechnender latenter Steuern

Der neu eingefügte § 49 Abs. 1 Satz 2 MinStG-E räumt der berichtspflichtigen Geschäftseinheit ein Wahlrecht ein, auf Antrag die Zurechnung von latenten Steuern im Zusammenhang mit Betriebsstätten (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 MinStG), der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 MinStG), hybriden und umgekehrt hybriden Einheiten (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 MinStG) und Ausschüttungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 MinStG) zu unterlassen.

Die Ausübung dieses Wahlrechts ist gemäß § 77 Abs. 2 MinStG-E für einen Zeitraum von fünf Geschäftsjahren bindend. Diese Bindungsfrist verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, sofern das Wahlrecht nicht widerrufen wird. Ein Widerruf ist seinerseits für fünf Geschäftsjahre bindend.

Berichtigung des Mindeststeuerberichts

Die neu geschaffene Vorschrift des § 75a MinStG-E begründet ein Verfahren zur Berichtigung des Mindeststeuerberichts.

Hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Grund zu der Annahme, dass ein in einem anderen Steuerhoheitsgebiet abgegebener und dem BZSt nach „DAC9“ oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung übermittelter Mindeststeuerbericht offensichtlich fehlerhafte Informationen enthält, unterrichtet das BZSt nach § 75a Abs. 1 Satz 1 MinStG-E unverzüglich das andere Steuerhoheitsgebiet.

Umgekehrt können nach § 75a Abs. 1 Satz 2 MinStG-E auch ausländische Staaten das BZSt darüber unterrichten, dass ein in Deutschland abgegebener Mindeststeuerbericht fehlerhaft ist. Das BZSt fordert dann unverzüglich die oberste Muttergesellschaft oder die berichtspflichtige Geschäftseinheit auf, einen berichtigten Mindeststeuer-Bericht einzureichen.

§ 75a Abs. 2 MinStG-E enthält Regelungen, wie und in welchem Zeitrahmen sich das BZSt mit ausländischen Finanzbehörden austauscht, wenn Informationen aus dem Mindeststeuer-Bericht nicht fristgemäß eingegangen sind.



Neubestimmung des Übergangsjahres bei nationaler Ergänzungssteuer

§ 93a MinStG-E trifft in Abweichung zu § 82c MinStG-E (bisher § 82 Abs. 4 MinStG) eine Sonderregelung für den Fall, dass eine Geschäftseinheit bereits einer nationalen Ergänzungssteuer unterliegt, bevor die allgemeinen GloBE-Regeln (Primär- oder Sekundärerergänzungssteuer) auf sie Anwendung finden. In dieser Konstellation wird das Übergangsjahr für die Zwecke der nationalen Ergänzungssteuer auf dasjenige Geschäftsjahr verschoben, in dem die Unternehmensgruppe erstmals einer Primär- oder Sekundärerergänzungssteuer unterliegt. Dies verschiebt den Übergangszeitraum für andere Vorschriften, die an den Zeitpunkt des Übergangsjahres anknüpfen.

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

